

§ 2 HNTV (Brandenburg) — Hauptamt und Nebentätigkeit

Hochschulneben tätigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aufgaben, die der Hochschule obliegen, sind von den an ihr tätigen Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses grundsätzlich im Hauptamt wahrzunehmen. Die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen gehört nur zum Hauptamt, wenn ein Beamter durch sie die ihm obliegenden Lehrverpflichtungen

erfüllt.

(2) Die Erstellung von Gutachten, die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder organisationsrechtliche Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur übertragen ist sowie von Gutachten für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur oder die eigene Hochschule, gehört zu den hauptamtlichen Aufgaben, ebenso die Erstellung von Gutachten in Berufungsverfahren gegenüber anderen Hochschulen

- auch Hochschulen anderer Länder - und anderen obersten Dienstbehörden, die für das Hochschulwesen zuständig sind. Für die Anordnung

der Erstellung von Gutachten als hauptamtliche Aufgabe ist ein sachlicher Zusammenhang mit den Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlich. Die Tatsache, daß der Auftraggeber ein Träger der öffentlichen Verwaltung ist, reicht hierzu nicht aus. Durch die Zuweisung dürfen vorrangige Aufgaben in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Die Erstellung von Gutachten soll als hauptamtliche Aufgabe nur zugewiesen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten entstehen oder die erforderlichen zusätzlichen Sach- oder Personalausgaben erstattet werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Untersuchungen nach § 3 Abs. 3.

(4) Haben Gutachten oder Beratungen im wesentlichen das Ergebnis einer im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, so zählt auch die Erstellung der Gutachten oder die Beratertätigkeit zum Hauptamt.

Zitiervorschlag: § 2 HNTV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HNTV/2>